

Amtliche Bek der Universität Karlsru

Rektorat
Frau Angela Kalous
o.V.i.A.
Hauptabteilung I

Herausgeber: Rektor und Kanzler der U

1999

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Januar 1999

Nr. 1

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Gewerbelehrer / Gewerbelehrerin - Auszüge -	1
---	---

vom 29. Januar 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 82), in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20. Oktober 1998 (W., F. u. K. 1998, S. 412)

Nachfolgend werden diejenigen Vorschriften der Prüfungsordnung wiedergegeben, die durch die Satzung vom 20. 10. 1998 geändert wurden. Die Änderungen sind ohne Übergangsregelung am 21. November 1998 in Kraft getreten.

Die in den Text eingearbeiteten Änderungen sind wie folgt gekennzeichnet:

- Einfügung
- Streichung

Eine vollständige Neubekanntmachung der Prüfungsordnung erfolgt voraussichtlich im Laufe des Jahres 1999.

§ 19 Zulassung

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist fristgerecht und schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dabei sind das gewählte Hauptfach (nebst Vertiefungsgebiet) und das Wahlpflichtfach zu bezeichnen.

Bei der Zulassung von Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen gemäß Abs. 1 Nr. 2 b ist nur die Kombination eines Hauptfaches mit einem Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 2, 4 und 5 möglich.

§ 1 Höchststundenzahlen

(2) Modell 4 (für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit "hochaffinem" Wahlpflichtfach):

Für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fachrichtung Maschinenbau zugelassen werden und ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 4 wählen, beträgt die Höchststundenzahl im Hauptstudium 77 SWS.

(3) Modell 5 (für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit "affinem" Wahlpflichtfach):

Für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b der Prüfungsordnung in der Fachrichtung Maschinenbau zugelassen werden und ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 5 wählen, beträgt die Höchststundenzahl im Hauptstudium 91 SWS.

Modelle 4 und 5: für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit "hochaffinem"/"affinem" Wahlpflichtfach

§ 11 ...

§ 12 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen dauern in der Regel 2 Stunden, mündliche Prüfungen ca. 30 Minuten.

(2) Für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fachrichtung Maschinenbau zur Diplomprüfung zugelassen worden sind, entfallen die Prüfungen gem. § 8 Abs. 2 der Anlage (Pflichtbereich). Hinsichtlich der Prüfungen im Vertiefungsfach gilt § 8 Abs. 3, im Wahlpflichtfach § 8 Abs. 4 entsprechend. Die Fächer im wahlfreien Wahlpflichtfach erhöhen sich um 5 SWS.

Für Modell 4 gilt hinsichtlich der Prüfungen im Wahlpflichtfach § 8 Abs. 4 entsprechend.

Wurde Modell 5 gewählt, so gilt hinsichtlich der Prüfungen im Vertiefungsfach § 8 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Fächer im wahlfreien Wahlpflichtbereich erhöhen sich in Modell 4 um 5 SWS. In Modell 5 erhöht sich das Vertiefungsgebiet im Hauptfach um 5 SWS.

§ 1 Höchststundenzahlen

(2) Modell 4 (für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit „hochaffinem“ Wahlpflichtfach):

Für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b ~~und Abs. 2~~ der Prüfungsordnung in der Fachrichtung Elektrotechnik zugelassen werden und ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 4 wählen, beträgt die Höchststundenzahl im Hauptstudium 70 SWS.

(3) Modell 5 (für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit "affinem" Wahlpflichtfach):

Für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b der Prüfungsordnung in der Fachrichtung (Maschinenbau) zugelassen werden und ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 5 wählen, beträgt die Höchststundenzahl im Hauptstudium 89 SWS.

Modelle 4 und 5: für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit „hochaffinem“/ „affinem“ Wahlpflichtfach

§ 9 ...

§ 10 Umfang, Art und Dauer der Teilprüfungen

(1) Vertiefungsgebiet

Als Vertiefungsgebiet des Hauptfachs ~~oder - in Modell 4 auch als Wahlpflichtfach -~~ kann von Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung nur gewählt werden, was der gewählten Fachrichtung an der Fachhochschule/Berufsakademie entspricht bzw. ihr am nächsten kommt. Die Entscheidung hierüber trifft im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(2) Wahlpflichtfach in Modell 4

Als Wahlpflichtfach in Modell 4 kann eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung genannten Vertiefungsgebiete gewählt werden, das vom Kandidaten noch nicht als Vertiefungsgebiet gewählt wurde.

(3) Wahlpflichtfach in Modell 5

In Modell 5 können die Wahlpflichtfächer gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung gewählt werden.

Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
Hauptfach Bautechnik

Anlage 3

§ 1 Höchststundenzahlen

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums in der Fachrichtung Bautechnik erforderlichen Lehrveranstaltungen hängt vom gewählten Wahlpflichtfach ab.

Die Höchststundenzahl beträgt:

Modell 1 („hochaffines“ Wahlpflichtfach):

- 173 SWS, wenn ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung gewählt wird.

Modell 2 („affines“ Wahlpflichtfach):

- 162 SWS, wenn das Wahlpflichtfach Physik (§ 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung) gewählt wird.
- 159 SWS, wenn das Wahlpflichtfach Mathematik (§ 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung) gewählt wird.

Modell 3 („nicht affines“ Wahlpflichtfach - bisher nicht zulässig)

Modell 4 (für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit „hochaffinem“ Wahlpflichtfach):

- 98 SWS, wenn ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung gewählt wird.

Modell 5 (für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen mit „affinem“ Wahlpflichtfach):

- 118 SWS, wenn ein Wahlpflichtfach gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung gewählt wird.

FH/BA-Modell („hochaffines“ Wahlpflichtfach):

Für Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b und Abs. 2 der Prüfungsordnung in der Fachrichtung Bautechnik zugelassen werden, beträgt die Höchststundenzahl 98 SWS.

**Fakultät für Mathematik
Mathematik als Wahlpflichtfach**

Anlage 4

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

....

(3) Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b der Prüfungsordnung zugelassen wurden sowie Absolventen einschlägiger universitärer Studiengänge haben spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung die dem jeweiligen Hauptfach zugeordneten Übungsscheine gemäß § 1 und Prüfungsnachweise gemäß § 2 dieser Anlage vorzulegen.

**Fakultät für Physik
Physik als Wahlpflichtfach**

Anlage 5

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Physik erfordert die Vorlage folgender Scheine:

- 1 Übungsschein wahlweise aus den Veranstaltungen: Physik für Gewerbelehrer oder Computer im Physikunterricht
- Teilnahmechein an einer Veranstaltung Physik III bis VII
- Praktikumsschein aus dem Physikalischen Praktikum I
- Praktikumsschein aus dem Physikalischen Praktikum II.

(2) Bei Fachhochschul-/Berufsakademieabsolventen, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b der Prüfungsordnung zugelassen wurden sowie bei Absolventen einschlägiger universitärer Studiengänge erfordert die Anmeldung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Physik die Vorlage der in § 1 dieser Anlage genannten Scheine.